

Stand: Oktober 2022

Reihe: Politische Stichworte
Vertrags(zahn)ärztin / -arzt

Text:

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte können zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung ambulante Leistungen erbringen. Dafür benötigen sie eine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung. Diese ist an eine Pflichtmitgliedschaft in einer Kassenärztlichen Vereinigung gebunden. Die Zulassung erfolgt nach bestimmten Kriterien über gemeinsame Zulassungsausschüsse der Kassenärztlichen Vereinigungen und der gesetzlichen Krankenkassen. Außerdem ist die Zulassung an einen bestimmten Vertragsarztsitz gebunden. Entsprechende Regelungen gelten auch für Vertragszahnärztinnen und -ärzte. Die vertragsärztliche Versorgung gliedert sich in die haus- und fachärztliche Versorgung und umfasst alle Tätigkeiten eines Arztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krankheiten ausreichend und zweckmäßig sind. So ist es im Fünften Sozialgesetzbuch, dem SGB V, geregelt. Dabei gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“.

Länge: 0.59 Minuten

Von: Kristin Sporbeck